

**AOK-BUNDESVERBAND, BONN**

**BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN**

**IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH**

**SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG**

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,  
KASSEL**

**KNAPPSCHAFT, BOCHUM**

**AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG**

**VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN**

**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

---

13.11.2007

**Gemeinsame Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 01.01.2008 an geltenden Fassung<sup>1</sup>**

Nach § 28f Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der vom 01.01.2008 an geltenden Fassung hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung zu übermitteln. Die Einreichung von Beitragsnachweisen auf Vordrucken ist seit 01.01.2006 nicht mehr zulässig. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben gemäß § 28b Abs. 2 SGB IV in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich den Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung zu bestimmen. Die Beitragsnachweis-Datensätze dürfen nach § 26 in Verb. mit § 18 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) seit 01.01.2006 nur noch durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen übermittelt werden. Diesbezüglich sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV vom 15.03.2005 in der Fassung vom

---

<sup>1</sup> Die Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenfernübertragung nach § 28b Abs. 2 Nr. 2 SGB IV in der vom 01.01.2008 an geltenden Fassung sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 07.12.2007 genehmigt worden.

10.05.2007 zu beachten. Für die Datenübertragung sind bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze nach § 26 in Verb. mit § 16 DEÜV Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Der Beitragsnachweis-Datensatz gilt gemäß § 28f Abs. 3 Satz 3 SGB IV für die Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle. Er gilt somit auch als Dokument zur Glaubhaftmachung der Forderung der Einzugsstelle in Insolvenzverfahren.

Entsprechend § 28b Abs. 2 SGB IV haben die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit die vorliegenden Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 01.01.2008 an geltenden Fassung aufgestellt. Sie lösen die bisherigen Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises in der vom 01.01.2006 an geltenden Fassung vom 12.08.2005 ab.

Für die Datenübertragung sind die als Anlagen beigefügten Datensätze maßgeblich, wobei die bisherigen Beitragsnachweis-Datensätze (einschließlich Vor- und Nachlaufsatz) zum 01.01.2008 nicht geändert werden (vgl. Anlage 1), während der Datensatz Kommunikation (DSKO; vgl. Anlage 2) dem zum 01.01.2008 bereits für das DEÜV-Meldeverfahren geänderten Datensatz Kommunikation angepasst wird. Der Datensatz Kommunikation ist von der vom Arbeitgeber eingesetzten systemgeprüften Software je Datenlieferung zu erstellen und dient zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Qualitätsmanagementverfahrens. Er enthält insbesondere die folgenden Daten:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Programmbezeichnung)
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des geprüften Softwareproduktes (Versionsnummer).

Der Datensatz Kommunikation ist als zweiter Datensatz direkt nach dem Vorlaufsatz der Datenannahmestelle zu übermitteln und im Nachlaufsatz bei der Anzahl der übermittelten Datensätze (Stellen 054 – 061 des Nachlaufsatzes) mitzuzählen.

Die Beitragsnachweis-Datensätze finden sowohl für den allgemeinen Beitragsnachweis als auch für den Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte Verwendung. Die Knappschaft und die See-Krankenkasse können die Beitragsnachweis-Datensätze gemäß § 28b Abs. 3 SGB IV um knappschaftliche bzw. seemännische Besonderheiten erweitern.

Im Beitragsnachweis-Datensatz ist jeweils der Rechtskreis anzugeben, für den die Beiträge bestimmt sind. Hat ein Arbeitgeber Beiträge sowohl für Beschäftigte in den alten Bundesländern (einschließlich West-Berlin) als auch für Beschäftigte in den neuen Bundesländern (ein-

schließlich Ost-Berlin) nachzuweisen, so muss er für die Rechtskreise „West“ und „Ost“ separate Beitragsnachweis-Datensätze erstellen.

Soll der Beitragsnachweis-Datensatz nicht nur für den laufenden Entgeltabrechnungszeitraum, sondern auch für folgende Entgeltabrechnungszeiträume gelten, ist im Beitragsnachweis-Datensatz das Feld „Art des Beitragsnachweises“ als Dauer-Beitragsnachweis zu kennzeichnen.

Die Beiträge sind im Beitragsnachweis-Datensatz nach Beitragsgruppen getrennt anzugeben, wobei die Pflegeversicherungsbeiträge - soweit sie zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehören (Beitragsgruppen 0001 und 0002) - unter der Beitragsgruppe „0001“ zusammengefasst auszuweisen sind. Auch der seit 01.01.2005 zu entrichtende Beitragszuschlag für Kinderlose ist zusammen mit den übrigen Pflegeversicherungsbeiträgen unter der Beitragsgruppe 0001 mit nachzuweisen. Der seit 01.07.2005 zu zahlende Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung nach § 241a Abs. 1 SGB V ist zusammen mit dem Beitrag zur Krankenversicherung des Arbeitnehmers in den maßgeblichen Beitragsgruppen (1000, 2000 oder 3000) aufzuführen und nachzuweisen. Bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern, deren Beiträge vom Arbeitgeber im so genannten Firmenabrechnungsverfahren gezahlt werden, ist der Zusatzbeitrag im Feld „Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung“ und der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung im Feld „Beitrag für freiwillig Krankenversicherte zur Pflegeversicherung“ mit auszuweisen.

Die Beitragsgruppen zur Angestellten-Rentenversicherung (0200, 0400, 0600) sind nur noch in (Korrektur-) Beitragsnachweisen für Zeiten vor dem 01.01.2005 zu beschicken. Für Nachweiszeiträume ab 01.01.2005 dürfen diese Beitragsgruppen jedoch nicht mehr verwendet werden.

Arbeitgeber mit mehreren Betriebsstätten können die für dieselbe Einzugsstelle bestimmten Beitragsnachweise mit gleicher Rechtskreiszuordnung in Absprache mit der jeweiligen Einzugsstelle in einem Beitragsnachweis-Datensatz unter einer „führenden“ Betriebs- bzw. Beitragskonto-Nr. des Arbeitgebers zusammenfassen, wobei die Einzugsstelle bei der Absprache darüber zu unterrichten ist, für welche Betriebsstätten unter welcher Betriebs- bzw. Beitragskonto-Nr. die Beiträge vom Arbeitgeber zusammengefasst übermittelt werden.

Der Beitragsnachweis-Datensatz ist der Datenannahmestelle - abgesehen vom Dauer-Beitragsnachweis - für jeden Entgeltabrechnungszeitraum zu übermitteln, in dem versicherungspflichtig Beschäftigte oder geringfügig entlohnte Beschäftigte gemeldet sind. Folglich ist ein Beitragsnachweis-Datensatz (mit Nullbeträgen) auch für Entgeltabrechnungszeiträume zu erstellen, in denen ausnahmsweise keine Beiträge anfallen. Hierdurch werden Beitrags-

schätzungen vermieden, die die Einzugsstelle nach § 28f Abs. 3 Satz 2 SGB IV dann vorzunehmen hat, wenn der Arbeitgeber den Beitragsnachweis-Datensatz nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

Der Beitragsnachweis-Datensatz in der beiliegenden Fassung (Version 07) ist seit 01.01.2006 zu verwenden und zwar auch für Nachweiszeiträume vor dem 01.01.2006. Alle vorherigen Datensatz-Versionen dürfen seit 01.01.2006 nicht mehr verwendet werden. Der Datensatz Kommunikation (Version 02) ist vom 01.01.2008 an bei jeder Datenübertragung von Beitragsnachweis-Datensätzen mitzuliefern. Für einen Übergangszeitraum bis längstens 31.05.2008 wird es jedoch nicht beanstandet, wenn weiterhin die Version 01 verwendet wird. Für den Vor- und Nachlaufsatz ist unverändert jeweils die Version 05 zu verwenden.

Diese Grundsätze treten am 01.01.2008 in Kraft. Die Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 01.01.2006 an geltenden Fassung vom 12.08.2005 treten mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft.

## **Anlagen**

Stand: 13.11.2007 – gültig ab 01.01.2006

**Datenübermittlung/-übertragung  
zwischen  
Arbeitgebern und Einzugsstellen**

**Datei:** Vorlaufsatz „Beitragsnachweis“  
**Format:** V **Satzlänge:** 550 Bytes

Stellen Von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
001	004	4	C	Kennung	„VOSZ“	Zulässig ist „VOSZ“
005	009	5	C	Verfahrensinternes Merkmal	„BWNAC“	Zulässig ist „BWNAC“
010	024	15	C	Absender-Nr.	Betriebs-Nr. des Erstellers (Absenders)	Zulässige Absender-Betriebs-Nr. <sup>1</sup>
025	039	15	C	Empfänger-Nr.	Betriebs-Nr. des Empfängers	Zulässig ist die Betriebs-Nr. des Empfängers <sup>1</sup>
040	047	8	D	Erstellungs-Datum der Datei	Format: TTMMJHJJ	Vollständigkeit und zulässige Zeichen
048	053	6	N	Datei-Nr.	Datei-Nr. der Übertragung	Zulässige Dateinummer
054	094	41	C	Absender	Kurzbezeichnung	Keine Prüfung
095	547	453	C	Reserve	Individuell	Keine Prüfung
548	549	2	C	Versions-Nr.	„05“	Zulässige Versionsnummer
550	550	1	C	Satzende	„E“ oder Blank	Keine Prüfung

<sup>1</sup> Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die nach dem Modulo-10-Verfahren errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

Stand: 13.11.2007 – gültig ab 01.01.2006

**Datei:** Beitragsnachweis

**Format:** V **Satzlänge:** 582 Bytes

**Bemerkungen:** Negative Beträge sind als solche darzustellen. Numerische Felder sind rechtsbündig darzustellen (falls ohne Inhalt, sind Nullen anzugeben). Alpha-Felder ohne Inhalt sind mit Blanks aufzufüllen. Eine Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft ist negativ darzustellen.

Stellen Von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
001	004	4	C	Kennung	„BW02“	Zulässig ist „BW02“
005	009	5	C	Verfahrensinternes Merkmal	„BWNAC“	Zulässig ist „BWNAC“
010	024	15	C	Absender-Nr.	Betriebs-Nr. des Erstellers (Absender; kann mit den Angaben in den Stellen 043 - 057 identisch sein)	Zulässige Betriebs-Nr. des Erstellers <sup>1</sup>
025	039	15	C	Empfänger-Nr.	Betriebs-Nr. der Krankenkasse	Zulässige Betriebs-Nr. der Einzugsstelle <sup>1</sup>
040	040	1	N	Art des Beitragsnachweises	0 = normaler Beitragsnachweis 1 = Dauer-Beitragsnachweis	Zulässig ist 0 oder 1
041	041	1	N	Kennzeichen Korrekturbeitragsnachweis	0 = laufender Beitragsnachweis 1 = Korrekturbeitragsnachweis	Zulässig ist 0 oder 1
042	042	1	N	Kennzeichen Wertguthaben	0 = Beitragsnachweis enthält keine Beiträge aus Wertguthaben, das abgelaufenen Kalenderjahren zuzuordnen ist 1 = Beitragsnachweis enthält Beiträge aus Wertguthaben, das abgelaufenen Kalenderjahren zuzuordnen ist	Zulässig ist 0 oder 1
043	057	15	C	Arbeitgeber-Nr.	Betriebsnummer des Arbeitgebers	Zulässige Betriebs-Nr. des Arbeitgebers <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die nach dem Modulo-10-Verfahren errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

Stellen von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
058	065	8	D	Zeitraumbeginn	Format: TTMMJHJJ	Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Wenn in Stelle 41 die Ziffer 1 angegeben ist, kann TTMM mit 0000 angegeben werden; das Jahr ist < dem lfd. Kalenderjahr anzugeben. MMJHJJ darf nicht größer sein als der Erstellungsmonat + 1.
066	073	8	D	Zeitraumende	Format: TTMMJHJJ	Vollständigkeit und zulässig Zeichen. Wenn in Stelle 41 die Ziffer 1 angegeben ist, kann TTMM mit 0000 angegeben werden. Das Jahr ist < dem lfd. Kalenderjahr anzugeben. Die Stellen 60 - 65 und 68 - 73 müssen identisch sein.
074	074	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
075	085	11	N	Beitrag zur KV - allgemein -	Beitragsgruppe 1000	Keine Prüfung
086	086	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
087	097	11	N	Beitrag zur KV - erhöht -	Beitragsgruppe 2000	Keine Prüfung
098	098	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
099	109	11	N	Beitrag zur KV - ermäßigt -	Beitragsgruppe 3000	Keine Prüfung
110	110	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
111	121	11	N	Beitrag zur PV	Beitragsgruppe 0001	Keine Prüfung
122	122	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
123	133	11	N	Beitrag zur RV/Arb.	Beitragsgruppe 0100	Keine Prüfung
134	134	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
135	145	11	N	Beitrag zur RV/Ang.	Beitragsgruppe 0200	Nur für Nachweiszeiträume bis 31.12.2004 zulässig
146	146	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
147	157	11	N	Beitrag zur Arbeits- losenversicherung	Beitragsgruppe 0010	Keine Prüfung
158	158	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
159	169	11	N	Beitrag zur RV/Arb. AG-Anteil	Beitragsgruppe 0300	Keine Prüfung
170	170	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
171	181	11	N	Beitrag zur RV/Ang. AG-Anteil	Beitragsgruppe 0400	Nur für Nachweiszeiträume bis 31.12.2004 zulässig

Stellen von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
182	182	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
183	193	11	N	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung AG-Anteil	Beitragsgruppe 0020	Keine Prüfung
194	194	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
195	205	11	N	Umlage - Krankheitsaufwendungen	Beitragsgruppe U1	Keine Prüfung
206	206	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
207	217	11	N	Umlage - Mutter-schaftsaufwendungen	Beitragsgruppe U2	Keine Prüfung
218	218	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
219	229	11	N	Beitrag KV Pauschal	Beitragsgruppe 6000	Keine Prüfung
230	230	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
231	241	11	N	Beitrag RV/Arb. Pauschal	Beitragsgruppe 0500	Keine Prüfung
242	242	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
243	253	11	N	Beitrag RV/Ang. Pauschal	Beitragsgruppe 0600	Nur für Nachweiszeiträume bis 31.12.2004 zulässig
254	254	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
255	265	11	N	Gesamtsumme	Gesamtsumme	Keine Prüfung
266	266	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
267	277	11	N	Beitrag zur freiw. KV		Keine Prüfung
278	278	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
279	289	11	N	Beitrag für freiw. Krankenversicherte zur PV		Keine Prüfung
290	290	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
291	301	11	N	Erstattung der Arbeit- geberaufwändungen bei Krankheit und Mutterschaft		Keine Prüfung
302	302	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
303	313	11	N	Betrag 1	Wahlweise; z. B. See- Sozialversicherung; Beitrag Unfallversicherung	Keine Prüfung

Stellen von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
314	314	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
315	325	11	N	Betrag 2	Wahlweise; z. B. Beitrag zur Seemannskasse - AG-Anteil -	Keine Prüfung
326	326	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
327	337	11	N	Betrag 3	Wahlweise; z. B. Beitrag zur Seemannskasse - AN-Anteil -	Keine Prüfung
338	338	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
339	349	11	N	Zahlbetrag/Guthaben		Keine Prüfung
350	379	30	C	Name Zeile 1	Arbeitgeber-Bezeichnung	Keine Prüfung
380	409	30	C	Name Zeile 2	Arbeitgeber-Bezeichnung	Keine Prüfung
410	439	30	C	Straße/Postfach	Straße/Postfach des Arbeitgebers	Keine Prüfung
440	442	3	C	Nationalitätszeichen	Nationalitätszeichen für Auslandsanschriften	Keine Prüfung
443	447	5	N	PLZ	Postleitzahl des Arbeitgebers	Keine Prüfung
448	472	25	C	Ort	Ort des Arbeitgeber	Keine Prüfung
473	487	15	C	Abrechnungsstelle 1	z. B. Steuerberater-Nr.	Keine Prüfung
488	502	15	C	Abrechnungsstelle 2	z. B. Mandanten-Nr.	Keine Prüfung
503	522	20	C	Ordnungsmerkmal	Kasseninternes Ordnungsmerkmal	Keine Prüfung
523	523	1	C	Verarbeitungsmerkmal	Kennzeichen	Zulässig sind Blank = laufender Beitragsnachweis „S“ = Stornierung „E“ = Ersetzen des für diesen Zeitraum eingereichten Beitragsnachweises „X“ = Differenzbeitragsnachweis Wird in Stelle 041 „1“ angegeben, ist nur Blank zulässig. Wird „S“ angegeben, sind die Stellen 058 - 349 mit den zu stornierenden Werten anzugeben. Der ursprüngliche Beitragsnachweis wird vollständig storniert. Wird „E“ angegeben, sind in den Stellen 058 - 349 die neuen Werte anzugeben. Der ursprüngliche Beitragsnachweis wird vollständig ersetzt. Wird „X“ angegeben, sind in den Stellen 058 - 349 die Differenzen anzugeben.

Stellen von	Bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
524	527	4	N	Beitragssatz - allgemein -	Allgemeiner kassenindividueller Beitragssatz	Es ist der für den Zeitraum (Stellen 058 - 073) maßgebende Beitragssatz anzugeben.
528	531	4	N	Beitragssatz - erhöht -	Erhöhter kassenindividueller Beitragssatz	Es ist der für den Zeitraum (Stellen 058 - 073) maßgebende Beitragssatz anzugeben.
532	535	4	N	Beitragssatz - ermäßigt -	Ermäßigter kassenindividueller Beitragssatz	Es ist der für den Zeitraum (Stellen 058 - 073) maßgebende Beitragssatz anzugeben.
536	536	1	C	Rechtskreis	W = Beitragsbemessung West O = Beitragsbemessung Ost	Zulässig ist „W“ oder „O“.
537	537	1	N	Umlage-Kennzeichen	Jahresbeitragsnachweis für Umlage (U1/U2)	Zulässig sind 0 = nein 1 = ja
538	545	8	D	Erstellungsdatum	Format: TTMMJHJJ	Vollständigkeit und zulässig Zeichen
546	546	1	N	laufende Nummer	Laufende Nummer	Die laufende Nummer ist anzugeben, wenn innerhalb eines Entgeltabrechnungszeitraums mehr als ein Datensatz je Betriebsstätte übermittelt wird. Wird in Stelle 523 „S“ oder „E“ angegeben, ist die laufende Nummer des zu stornierenden bzw. ersetzenden Datensatzes anzugeben.
547	548	2	C	Versions-Nr.	„07“	Zulässige Versionsnummer
549	549	1	C	Währungs- Kennzeichen	„E“ Euro	Zulässig ist „E“
550	550	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
551	561	11	N	Einheitliche Pausch- steuer	Einheitliche Pauschsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte	Keine Prüfung
562	581	20	C	Steuernummer	Steuernummer des Arbeitgebers	Keine Prüfung
582	582	1	C	Satzende	„E“ oder Blank	Keine Prüfung

Stand: 13.11.2007 – gültig ab 01.01.2006

**Datei:** Nachlaufsatz „Beitragsnachweis“  
**Format:** V **Satzlänge:** 550 Bytes

Stellen von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
001	004	4	C	Kennung	„NCSZ“	Zulässig ist „NCSZ“
005	009	5	C	Verfahrensinternes Merkmal	„BWNAC“	Zulässig ist „BWNAC“
010	024	15	C	Absender-Nr.	Betriebs-Nr. des Erstellers (Absender)	Zulässige Absender-Betriebs-Nr. <sup>1</sup>
025	039	15	C	Empfänger-Nr.	Betriebs-Nr. Einzugsstelle	Zulässig ist die Betriebs-Nr. des Empfängers <sup>1</sup>
040	047	8	D	Erstellungs-Datum der Datei	Format: TTMMJHJJ	Vollständige und zulässige Zeichen
048	053	6	N	Datei-Nr.		Zulässige Dateinummer
054	061	8	N	Anzahl Sätze	Ohne Vor-/Nachlaufsatz	Zulässig ist die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Datensätze übereinstimmt
062	062	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
063	075	13	N	Summe	Summenfeld Zahlbetrag	Keine Prüfung
076	547	472	C	Reserve		Keine Prüfung
548	549	2	C	Versions-Nr.	„05“	Zulässige Versionsnummer
550	550	1	C	Satzende	„E“ oder Blank	Keine Prüfung

<sup>1</sup> Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die nach dem Modulo-10-Verfahren errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

## DSKO - Datensatz Kommunikation

**Zeichendarstellung:**

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Kommunikation <b>DSKO</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist: <b>BWNAC = Beitragsnachweis</b>
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Absenders der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Feldinhalt muss identisch sein mit dem Inhalt des Feldes Betriebsnummer des Absenders aus dem Vorlaufsatz und dem Beitragsnachweis-Datensatz. <b>nnnnnnnn</b>
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (Datenannahmestelle der Einzugsstelle; 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes Kommunikation (DSKO) <b>01 bis 99</b> Zulässig ist der Wert „02“ für diese Version. Er gilt bis zur Bekanntgabe einer neuen Version.
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in den letzten 6 Stellen optional)</b>
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0 = Datensatz fehlerfrei</b> <b>1 = Datensatz fehlerhaft</b>
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
064-078	015	an	M	BBNR-ERSTELLER <i>BBNRER</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei. Sie ist auf dem Weg zur Datenannahmestelle der Einzugsstelle identisch mit der Betriebsnummer des Absenders der Datei; Stellen 010 bis 024 (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). <b>nnnnnnnn</b>
079-085	007	an	M	PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.
086-093	008	an	M	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
094-123	030	an	M	NAME1-ABSENDER <i>NAME1</i>	Name des Erstellers der Datei
124-153	030	an	K	NAME2-ABSENDER <i>NAME2</i>	Zweiter Namensbestandteil des Erstellers der Datei
154-183	030	an	K	NAME3-ABSENDER <i>NAME3</i>	Dritter Namensbestandteil des Erstellers der Datei

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
184-193	010	an	M	PLZ-BETRIEB <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Erstellers der Datei
194-227	034	an	M	ORT-BETRIEB <i>ORT</i>	Betriebssitz des Erstellers der Datei
228-260	033	an	M*)	STRASSE-BETRIEB <i>STR</i>	Strasse des Betriebssitzes des Erstellers der Datei
261-269	009	an	K	HAUS-NR-BETRIEB <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebssitzes des Erstellers der Datei
270-270	001	an	M	ANREDE- ANSPRECHPARTNER <i>ANR-AP</i>	Anrede des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei <b>M = Männlich</b> <b>W = Weiblich</b>
271-300	030	an	M	NAME- ANSPRECHPARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei
301-320	020	an	M	TELEFON- ANSPRECHPARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei
321-340	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER <i>FAX-AP</i>	Faxrufnummer des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei
341-410	070	an	M	EMAIL- ANSPRECHPARTNER <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Empfängers der Protokolle beim Ersteller der Datei
<b>Steuerung der Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen</b>					
411-411	001	an	M	VER-BESTAETIGUNG VERBEST	Bestätigung der fehlerfreien Verarbeitung erwünscht: J = Ja N = Nein
412-412	001	an	M	KENNZ-FEHLRUECK FERUECK	Verschlüsselte Rückgabe fehlerhafter Datensätze bzw. Datenbausteine mit angehängten Fehlerdatenbausteinen per E-Mail erwünscht: J = Ja N = Nein (Übermittlung in Papierform)
413-415	003	an	M	RESERVE	Blank = Grundstellung
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>					
416-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE-Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

\*) Im Hinblick darauf, dass der Datensatz Kommunikation (DSKO) für den Beitragsnachweis dem DSKO für das Meldeverfahren nach der DEÜV entspricht und im DSKO für das Meldeverfahren die Art des Feldes STRASSE-BETRIEB (Stellen 228 bis 260) zum 01.01.2008 von „M“ (Mussangabe) in „K“ (Pflichtangabe, soweit bekannt) geändert werden soll (das Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen), wurde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Schreiben vom 11.12.2007 gebeten, neben der Änderung des DSKO für das Meldeverfahren auch die entsprechende Änderung des DSKO für den Beitragsnachweis noch nachträglich zu genehmigen.